

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Berlin Start - Endkreditnehmer -

Für Kredite aus dem Programm Berlin Start der Investitionsbank Berlin (im Folgenden: IBB) gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1) Beziehung zwischen Endkreditnehmer – Hausbank - IBB – BBB Bürgschaftsbank zu Berlin-Brandenburg GmbH (im Folgenden: BBB)

Berlin Start wird nicht unmittelbar an den Endkreditnehmer vergeben, sondern ausschließlich über Kreditinstitute und nur in Verbindung mit einer bis zu 90%igen Bürgschaft der BBB. Der Antrag ist daher durch den Endkreditnehmer gemeinsam mit einem Kreditinstitut seiner Wahl, z.B. seiner Hausbank, zu stellen.

Der Endkreditnehmer stellt in einem integrierten Antragsverfahren gleichzeitig mit dem Antrag auf einen Kredit aus Berlin Start einen Antrag auf eine Bürgschaftsübernahme durch die BBB. Die Hausbank leitet den Antrag mit den erforderlichen Unterlagen über die IBB an die BBB weiter. Zu dem von der IBB vorgegebenen Kundeneffektivzins fallen Entgelte für die Bürgschaft der BBB zu den jeweils gültigen Konditionen an.

2) Verwendung der Mittel

Die Kredite dürfen nur zu dem im Kreditvertrag bezeichneten Vorhaben abgerufen und eingesetzt werden. Das ausreichende Kreditinstitut (Hausbank) ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Vorhaben oder dessen Finanzierung sich ändert. Der Endkreditnehmer hat der Hausbank unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme die Verwendung des Kredits und fristgerecht die Erfüllung etwaiger Bedingungen/Auflagen, die ihm von der Hausbank und/oder der BBB in ihrer Kreditzusage auferlegt worden sind, nachzuweisen.

3) Abruf der Mittel

Von natürlichen Personen als gewerbliche Endkreditnehmer (inkl. Freiberufler) dürfen die Kredite nur abgerufen werden, wenn diese ihre Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens bzw. der freiberuflichen Praxis – in Abhängigkeit von der gewählten Rechtsform – gegenüber der Hausbank nachgewiesen haben. Dieser Nachweis ist durch die Hausbank auf dem Kreditantrag des Endkreditnehmers zu bestätigen. Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Kredits oder des Kreditverhältnisses berechtigen würden, kann die Hausbank die Auszahlung des Kredits ablehnen.

4) Besicherung

Der Kredit ist durch den Endkreditnehmer banküblich zu besichern. Form und Umfang der Sicherheiten werden zwischen dem Endkreditnehmer und seiner Hausbank vereinbart. Die Hausbank tritt ihre aus ihrer Kreditgewährung entstandene Forderung nebst Nebenrechten und den bestellten Sicherheiten an die IBB ab. Nach der Übertragung kann der Endkreditnehmer Forderungen gegen die Hausbank nicht der IBB gegenüber mit Verpflichtungen aus dem Kredit aufrechnen. Sicherheiten, die der Hausbank für einen von der IBB gewährten Kredit vom Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen – soweit eine weite Zweckbestimmung vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird und soweit rechtlich möglich – der Absicherung aller an die IBB abgetretenen oder

in Zukunft abzutretenden Kreditforderungen der Hausbank gegen den Endkreditnehmer. Dies gilt auch, wenn die Sicherheit von einem Dritten gestellt wird. Die für diesen Kredit vereinbarten Sicherheiten dürfen zur Absicherung anderer Hausbankkredite nicht vorrangig herangezogen werden. Die Verwertung der Sicherheiten ist erst zulässig, wenn der Endkreditnehmer mit den von ihm geschuldeten Leistungen auf dieses Darlehen in Verzug ist, Fristsetzungen zur Abhilfe hat ereignislos verstreichen lassen und das Darlehen von der Hausbank oder der IBB gekündigt wird. Andere Sicherheiten, die der Hausbank vom Endkreditnehmer oder einem Dritten für nicht von der IBB refinanzierte Kredite an den Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen - soweit eine weite Zweckbestimmung vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird und soweit rechtlich möglich - nachrangig zur Absicherung aller an die IBB abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Kreditforderungen der Hausbank gegen den Endkreditnehmer.

Werden Ansprüche aus der Ausfallbürgschaft der BBB befriedet, werden die aus der Kreditgewährung entstandenen Forderungen, einschließlich der Rechte an bestellten Sicherheiten, auf die BBB übertragen.

5) Kürzungsvorbehalt

Die Hausbank ist berechtigt, den Kredit anteilig zu kürzen, wenn sich der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt oder wenn sich der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel erhöht. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem Endkreditnehmer unverzüglich an die Hausbank zur Weiterleitung an die IBB zurückzahlen.

Die Kürzungsbeträge werden grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungs-

raten (proportional auf die Restlaufzeit des Kredits) verrechnet, sofern nicht ausdrücklich eine Anrechnung auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten gewünscht wird.

6) Berechnung von Kosten und Auslagen

Die Kreditbearbeitungs- und Verwaltungskosten sowohl der IBB als auch der Hausbank sind mit dem – in der Kreditzusage der IBB und dem Kreditvertrag zwischen Endkreditnehmer und Hausbank ausgewiesenen – Zinssatz abgegolten, dazu zählen auch Kosten im Zusammenhang mit einem Bankenwechsel. Zusätzlich fallen Entgelte für die Bürgschaft der BBB zu den jeweilig gültigen Konditionen an. Die Hausbank ist berechtigt, dem Endkreditnehmer folgende Kosten gesondert zu berechnen, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Kreditgewährung stehen, konkret nachweisbar sind und dem Endkreditnehmer gegenüber spezifiziert werden:

Reisekosten anlässlich von Betriebsbesichtigungen und Firmenbesuchen vor Kreditgewährung, Kosten anlässlich der Anfertigung von Schätzgutachten und der Überwachung von Sicherungsübereignungen sowie Kosten für Fotokopien, Portokosten und Auslagen, die die Hausbank auf Rechnung des Endkreditnehmers macht.

7) Vorzeitige Rückzahlung

Außerplanmäßige Teilrückzahlungen sind möglich und werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern mit dem Endkreditnehmer keine andere Vereinbarung getroffen wird. Die IBB behält sich das Recht vor, eine Vorfälligkeitsentschädigung zu erheben.

8) Prüfungsrechte

Die IBB oder von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, beim Endkreditnehmer Einblick in die Bücher, Belege oder sonstigen Geschäftsunterlagen zu nehmen und sich über seine Vermögenslage zu unterrichten.

9) Vorlegung der Jahresabschlüsse

Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, seine Jahresabschlüsse nebst den erforderlichen Erläuterungen der Hausbank so bald wie möglich einzureichen, spätestens jedoch vier Wochen nach Ablauf der für die jeweilige Unternehmensform relevanten, gesetzlichen Frist zur Erstellung des Jahresabschlusses, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Verzögert sich die Fertigstellung eines Jahresabschlusses, hat der Endkreditnehmer zunächst die vorläufigen Zahlen mitzuteilen.

10) Kündigung aus wichtigem Grunde

Die Hausbank ist berechtigt, den Kredit jederzeit aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere, wenn aufgrund der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Umstände die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden oder die Durchsetzbarkeit der Ansprüche der Hausbank – auch unter Verwertung etwaiger Sicherheiten – gefährdet wird:

- a) wenn der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage macht oder gemacht hat, sich diese wesentlich verschlechtert oder eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt;
- b) wenn über das Vermögen des Endkreditnehmers die Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung (InsO) beantragt bzw. ein solches Verfahren eröffnet, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, eine außergerichtliche Einigung zur Schuldenbereinigung im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO betrieben wird oder der Endkreditnehmer die Zahlungen einstellt oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet werden;
- c) wenn der Endkreditnehmer mit seinen Leistungen länger als einen Monat im Rückstand ist und eine zur Abhilfe bestimmte Fristsetzung erfolglos verstrichen ist;
- d) wenn der Endkreditnehmer eine im Kreditvertrag übernommene Verpflichtung auch nach angemessener Fristsetzung zur Abhilfe nicht erfüllt;
- e) wenn gegen die Bestimmungen der Kreditzusage oder die zugrunde liegenden rechtlichen Grundlagen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, verstoßen wird oder einer der in dem Kreditvertrag genannten Kündigungsgründe eintritt;
- f) wenn der Kreditzweck nicht mehr erfüllt oder gewahrt werden kann;
- g) wenn unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen wurden, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens von Bedeutung waren, oder die IBB von Tatsachen Kenntnis erhält, die eine andere Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens oder der Bewilligung bzw. Belassung des Kredits nach sich gezogen hätten bzw. nach sich ziehen würden.

Für die Kündigung eines durch die BBB verbürgten Darlehens gelten die Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen der BBB.

Im Falle der Kündigung sind die bereits ausgezahlten Kreditbeträge zurückzuzahlen. Für die Rückzahlungsmodalitäten gelten die im Kreditvertrag mit der Hausbank geschlossenen Vereinbarungen. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt. Verbraucherschützende Bestimmungen des BGB bleiben hiervon unberührt.

11) Zinszuschlag im Falle einer Kündigung

Wurden die Kreditmittel ganz oder teilweise abgerufen, ohne dass die Auszahlungsvoraussetzungen vorlagen, so erhöht sich der Zinssatz von dem auf die Auszahlung folgenden Tag auf 5 Prozentpunkte über dem am jeweiligen Fälligkeitstag aktuellen Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB. Die Zinserhöhung gilt bis zum Eingang des Rückzahlungsbetrages bei der IBB oder – falls die Rückzahlung unterbleibt – im Falle einer zu frühzeitigen Auszahlung bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt waren.

Im Falle einer Kündigung wird der Zinszuschlag in oben genannter Höhe von dem Tag des der Kündigung zu Grunde liegenden Ereignisses an berechnet. Im Falle einer nicht zweckentsprechenden

Verwendung (vgl. Ziffer 2) wird der Zinszuschlag von dem auf die Auszahlung folgenden Tage berechnet. Im Übrigen gelten auch im Hinblick auf einen Zinszuschlag die im Kreditvertrag mit der Hausbank vereinbarten Rückzahlungsmodalitäten.

12) Auskunftserteilung

Die Hausbank ist berechtigt, der IBB und der BBB uneingeschränkt Auskunft zu erteilen und ihnen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

13) Hausbank- oder Endkreditnehmerwechsel

Im Falle eines Hausbank- oder Endkreditnehmerwechsels tritt der jeweils neue Vertragspartner in den bestehenden Kreditvertrag ein. Der neue Vertragspartner muss daher bei Eintritt in einen Kreditvertrag auch die ursprünglich vereinbarten Zinssätze für die gesamte Kreditlaufzeit übernehmen.

14) Verhältnis zu anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen

Das unmittelbar von der IBB refinanzierte Kreditinstitut hat die Einhaltung dieser allgemeinen Bestimmungen durch entsprechende Vereinbarungen sicherzustellen. Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank unvereinbar mit diesen Bedingungen für den Endkreditnehmer, so gelten letztere vorrangig. Ergänzend zu diesen Sonderbedingungen gelten die Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen der BBB.

Stand: 01/10

Änderungen vorbehalten